

XI. Gesetzgebungsperiode

22.12.1967

398/A.B.
Zu 381/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i c
auf die Anfrage der Abgeordneten R o b a k und Genossen,
betreffend Gastschulbeiträge kroatischsprechender Gemeinden im Burgenland.

-.-.-.-.-

Die schriftliche Anfrage Nr. 381/J-NR/67, die die Abgeordneten
R o b a k und Genossen am 27. Oktober 1967 an mich richteten, beehre
ich mich wie folgt zu beantworten:

Die gegenwärtige Gesetzeslage gibt dem Bundesministerium für
Unterricht keine Möglichkeit, Gemeinden Zuwendungen zukommen zu lassen,
durch welche die ihnen erwachsenden Gastschulbeiträge refundiert werden.

Im Burgenland besteht eine kroatische und eine ungarische
Minderheit. Die geltende Regelung auf dem Gebiete des Minderheitenschul-
wesens enthält § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937,
LGBL.Nr. 40, der (ausgenommen den Abs. 7 dieser Bestimmung) durch Art.
VII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl.Nr.215,
in Bundesrecht transformiert worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 leg.cit. ist die Minderheitensprache Unterrichts-
sprache, wenn nach der letzten Volkszählung mehr als 70 % der Bewohner
der betreffenden Gemeinde der Minderheit angehören; sowohl die Staats-
sprache als auch die Minderheitssprache ist Unterrichtssprache (gemischt-
sprachige Schulen), wenn 30 bis 70 % der Minderheit angehören; wenn
weniger als 30 % der Minderheit angehören, ist die Staatssprache Unter-
richtssprache.

Gemäß § 7 Abs. 7 leg.cit. sind Schüler deutscher Muttersprache
in Schulen, in denen eine Minderheitssprache Unterrichtssprache ist, bis
zu einer Anzahl von 25 in eigenen Abteilungen zu unterrichten. Über-
steigt die Zahl dieser Kinder 25, so können getrennte Klassen eingerichtet
werden. Diese Bestimmung verhindert, daß deutschsprachige Schüler gegen
den Willen ihrer Eltern in einer Minderheitensprache unterrichtet werden.

Eine zusätzliche Bestimmung enthält § 22 Abs. 4 des Burgenländi-
schen Pflichtschul-Erhaltungsgesetzes, LGBL.Nr.8/1961, wonach eine Ortsge-
meinde, die zum Schulsprengel einer Volksschule gehört, an der eine
Minderheitensprache oder die Staatssprache und eine Minderheitensprache

398/A.B.

zu 381/J

Unterrichtssprache sind, auch zum Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule gehören muß, an der nur die Staatssprache Unterrichtssprache ist, Dadurch wird es ermöglicht, daß deutschsprachige Schüler eine Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache auch dann (als sprengelangehörige Schüler) besuchen können, wenn sie in einer Ortsgemeinde wohnen, an deren Volksschule eine Minderheitensprache gebraucht wird. Es ergeben sich in diesem Falle jedoch Schulerhaltungsbeiträge der Wohngemeinde gegenüber der Schulsitzgemeinde.

Das Verlangen der Antragsteller nach Übernahme dieser Schulerhaltungsbeiträge durch den Bund, weil sie durch den Staatsvertrag hervorgerufen würden, entbehrt der Rechtsgrundlage.

1.) Einerseits handelt es sich bei den auf Grund des § 42 Abs. 4 des Burgenländischen Pflichtschul-Erhaltungsgesetzes entstehenden Schulerhaltungsbeiträgen um Aufwendungen, die mit der Durchführung eines Landesgesetzes zusammenhängen. Gemäß § 2 des Finanzverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 45/1948, haben die Gebietskörperschaften aber jenen Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, wenn die zuständige Gesetzgebung nicht anderes bestimmt. Eine derartige abweichende Bestimmung besteht jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht.

2.) Die Regelung des § 22 Abs. 4 des Burgenländischen Pflichtschul-Erhaltungsgesetzes war überdies nicht zur Ausführung des Staatsvertrages von Wien (BGBl. Nr. 152/1955) erforderlich. Im Hinblick auf das Bestehen des eingangs erwähnten § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 war eine Minderheitenregelung für das Burgenland zur Erfüllung des Staatsvertrages (im Gegensatz zur Lage in Kärnten, siehe Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959) nicht erforderlich. Auch zur Vermeidung eines zwangsweisen Unterrichtes deutschsprachiger Schüler in einer Minderheitensprache erschien die Regelung des § 22 Abs. 4 des Burgenländischen Pflichtschul-Erhaltungsgesetzes nicht notwendig, da hierfür der eingangs erwähnte § 7 Abs. 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 die erforderlichen Regelungen enthält.

3.) Letztlich wäre eine Kostentragung durch den Bund selbst dann nicht begründet, wenn es sich bei den erwähnten Regelungen tatsächlich um die Durchführung des Staatsvertrages von Wien handeln würde, weil gemäß Art. 16 B.-VG. die Länder verpflichtet sind, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich sind. Dabei haben die Länder auch den hierfür erforderlichen Aufwand zu tragen, wie sich aus § 2 des Finanzverfassungsgesetzes ergibt.